

# RS Vwgh 1996/12/17 96/08/0140

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.12.1996

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AlVG 1977 §12 Abs3 litf;

## Rechtssatz

Unabhängig davon, ob für die Subsumtion unter § 12 Abs 3 lit f AlVG (Hinweis E 22.10.1996,96/08/0125) die bloße Immatrikulation ohne bereits erfolgte erstmalige Inschriftion ausreicht (vgl dazu § 4 Abs 1 lit a, § 6 und § 10 AHSchStG), genügt jedenfalls ihr Fortbestand in der Zeit der Hauptferien (iSd § 19 AHSchStG), wenn also bereits eine Inschriftion erfolgt ist und die Absicht einer neuerlichen Inschriftion im kommenden Semester besteht, weil jedenfalls in diesem Fall die zum Studienjahr zählenden Hauptferien, die nur nach Maßgabe des § 19 Abs 2 AHSchStG prüfungsfrei zu belassen sind, zur Ausbildung iSd § 12 Abs 3 lit f AlVG zu rechnen sind.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996080140.X02

## Im RIS seit

18.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)